



Die Volksschule – das Wichtigste schnell gefunden

*Für Behörden
und Schulleitungen*

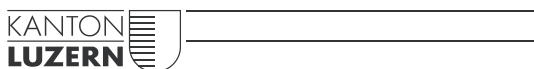
Inhalt

Seite

3	1.	Die Volksschule: Gemeinsame Aufgabe für Kanton und Gemeinden
6	2.	Informationskanäle der Dienststelle Volksschulbildung
8	3.	Das Schulsystem - Förderung für alle
8	3.1	Eintritt in die Volksschule
9	3.1.1	Kindergarten
9	3.1.2	Basisstufe
9	3.2	Primarschule
10	3.3	Sekundarschule
11	3.4	Förderangebote
13	3.5	Schuldienste
13	3.6	Sonderschulung
14	3.7	Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
14	3.8	Frühe Sprachförderung
14	3.9	Musikschule
15	4.	Die Schule organisieren, den Unterricht planen
15	5.	Schulen mit Zukunft - das Entwicklungsprojekt der nächsten Jahre
16	6.	Finanzielles
16	7.	Rechtsfragen
17	8.	Wichtige Stichworte

Diese Broschüre ist elektronisch im Internet mit direkten Links zu den erwähnten Dokumenten und Stellen:

Die Volksschule - das Wichtigste schnell gefunden:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Planen & Organisieren](#) > [Planung Schuljahr](#)



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern
www.volksschulbildung.lu.ch

Text und Redaktion: Marianne Iten

August 2018
2017-306 / 109309

1. Die Volksschule: Gemeinsame Aufgabe für Kanton und Gemeinden

Wer hat was zu sagen?

Jedes Kind hat das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen - so steht es in der Bundesverfassung. Kanton und Gemeinden teilen sich diese verantwortungsvolle Aufgabe: Der Kanton gibt den Rahmen vor und sorgt für die Qualitätssicherung. Die Gemeinden setzen die kantonalen Vorgaben um und nutzen ihren Gestaltungsraum. Gemeinderat, Bildungskommissionen und Schulleitungen nehmen dabei unterschiedliche Aufgaben wahr.

Grundlagen

Gesetz (VBG) und Verordnung (VBV)

Das Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden, das Zusammenwirken der Schule mit den Erziehungsberechtigten ist im [Gesetz über die Volksschulbildung \(VBG\), SRL Nr. 400a](#), gut lesbar beschrieben. Details zu den Zuständigkeiten stehen in der [Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung \(VBV\), SRL Nr. 405](#). Neben dem Gesetz ist auch die Lektüre der Verordnung ein Muss.

① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

Zuständigkeiten beim Kanton

Regierungsrat

Der Regierungsrat legt u. a. die Besoldungen und die Unterrichtsverpflichtungen für die Lehrpersonen fest. Er bestimmt die Klassengrößen, die Fächer und er entscheidet über die Lehrpläne sowie über die Wochenstundentafel. Er bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche. Er kann auch Regelungen zur Schulorganisation (z. B. Blockzeiten) beschliessen (§ 37 VBG).

Bildungs- und Kulturdepartement

Das Bildungs- und Kulturdepartement ist für eine hohe Qualität und die Weiterentwicklung der Volksschulen verantwortlich. Es bestimmt die Lehrmittel, die obligatorisch zu verwenden sind. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist den Bildungskommissionen fachlich vorgesetzt und ihnen gegenüber verfügungsberechtigt (§ 38 VBG).

Dienststelle Volksschulbildung

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen (§ 39 VBG). Im Auftrag des Regierungsrates vollzieht sie das Gesetz in verschiedenen Bereichen.

- **Schulbetrieb:** Die DVS bearbeitet pädagogische, didaktische und organisatorische Themen, koordiniert das Volksschulangebot und entwickelt es weiter.
- **Schulentwicklung:** Die DVS bearbeitet die Schulentwicklungsvorhaben im Volksschulbereich und leitet die entsprechenden Projekte.
- **Schulberatung:** Die DVS führt Beratungsangebote für Schulleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schulischen Dienste, der Tagesstrukturen und des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes.

- **Schulaufsicht:** Die DVS überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.
- **Schulevaluation:** Die DVS führt die externe Evaluation der einzelnen Schulen durch und evaluiert das gesamte Volksschulsystem.
- **Sonderschulung:** Die DVS führt zwei Heilpädagogische Zentren, drei Heilpädagogische Sonderschulen und die Fachstelle für Früherziehung und Sinnesbehinderungen.
- **Schulangebote Asyl:** Die DVS stellt die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Asylstatus sicher.

① Dienststelle Volksschulbildung und ihre Abteilungen:
www.volksschulbildung.lu.ch > Über uns > Porträt & Abteilungen

Zusammenarbeit mit der PH Luzern

Die Dienststelle Volksschulbildung definiert im Weiteren das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen. Sie erteilt Aufträge an den Bereich Weiterbildung (WB) der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern).

① www.phlu.ch/weiterbildung/

Die Fachberater/innen des Bereichs Dienstleistungen der PH Luzern bearbeiten inhaltliche Schwerpunkte der Schulfächer und Bereiche. Sie erfüllen Aufträge der DVS und geben nach Möglichkeit auch Auskünfte an Schulleitungen.

① www.phlu.ch/beratungen-angebote/dienstleistungszentren/fachberatungen

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Der Schulbetrieb wird von der Gemeinde sichergestellt: Sie stellt die Infrastruktur bereit, zahlt die Lehrmittel und die Lehrpersonen. Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Schulangebot fest: ein Mehrjahresprogramm für die Schule mit Finanzplan. Die Finanzverantwortung liegt beim Gemeinderat, Vorarbeiten leisten Schulleitung und Bildungskommission.

Die Gemeinden erhalten vom Kanton pauschale Beiträge an die Betriebskosten, sog. Pro-Kopf-Beiträge pro Schüler/in. Sie werden vom Gesetz definiert und jährlich neu berechnet.

Bildungskommission Die Bildungskommission ist für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig, ausser die Aufgabe wird dem Gemeinderat übertragen (§ 47 VBG). Dazu zählen u. a. folgende Tätigkeiten:

Die Bildungskommission

- legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte, das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- wählt die Schulleitung,
- überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung.

Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Leitung und Entwicklung der Schule (§ 48 VBG). Dazu zählen u. a. folgende Tätigkeiten:

Die Schulleitung

- plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste sowie der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- ist verantwortlich für die Beurteilung der Mitarbeitenden
- verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- vertritt die Schule gegen aussen und pflegt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule.

2. Informationskanäle der Dienststelle Volksschulbildung (DVS)

Webseite der DVS www.volksschulbildung.lu.ch: Hier finden Sie alles zum Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Volksschulbildung.

Wie suchen?

- **Suche...** (siehe Fenster oben rechts) **(1)**. Sucheingabe wie bei der Google-Suche
- **Stichworte A - Z** (rechts) **(2)**: Hier sind einschlägige Themen aufgelistet mit direkter Verlinkung (z. B. Förderangebote, Lehrpläne, Schulaufsicht usw.).
- Den **Navigationen** **(3)** folgen.

Zur Orientierung

Unter dem blauen Schriftzug "Volksschulbildung" (er führt immer zurück aufs Home) steht der Pfad. Er zeigt, wo Sie sich befinden **(4)**, z. B. [Volksschulbildung](#) > [Unterricht & Organisation](#) > [Planen & Organisieren](#) > [Planung Schuljahr](#).

The screenshot shows the website interface for Volksschulbildung. At the top left is the 'LUZERN' logo. Below it is a banner image of a group of diverse students sitting on a bench outdoors. The main navigation bar includes the title 'Volksschulbildung' and a breadcrumb trail: 'Kanton > BKD > Volksschulbildung > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Planung Schuljahr'. A search bar is located at the top right. A left sidebar contains a menu with 'Planen & Organisieren' and 'Planung Schuljahr' (with sub-items: 'Ablauf Schuljahr', 'DVS-Veranstaltungen', 'Seniorinnen im Klassenzimmer'). The main content area is titled 'Planung Schuljahr' and includes an 'Aktuell' section with text about central information, a 'Broschüre mit direkten Links' section with a link to 'Die Volksschule - das Wichtigste schnell gefunden', and a list of links for 'Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall', 'Stundenpläne machen', 'Wechsel der Klassenlehrperson', 'Kommunikation mit fremdsprachigen Eltern', 'Zusammenarbeit mit Religionslehrpersonen', 'Kantonsbeiträge', and 'Kantonale Schulstatistik'. A footer section is titled 'Ferien, schulfreie Tage, Unterrichtsausfall' with a brief description. Annotations in red boxes and numbers (1-4) highlight the search bar, the breadcrumb trail, the left sidebar menu, and the search bar again.

Ansprechpersonen Die richtige Kontaktperson finden Sie am einfachsten über das Mitarbeiterverzeichnis.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Über uns](#) > [Kontakt](#) > [Mitarbeiterverzeichnis](#)

DVS-Newsletter Einmal pro Monat bedient die DVS die Schulleitungen, die Präsidien der Bildungskommissionen sowie die Schulverwaltungen mit den wichtigsten News, zum Beispiel über neue Dokumente im Internet. Wer zu diesen Zielgruppen gehört, bekommt den elektronischen DVS-Newsletter automatisch. Weitere Interessierte können ihn über Internet abonnieren.

① www.volksschulbildung.lu.ch, siehe Linkliste rechts

DVS-inForm

Informationen für die Lehrpersonen aus erster Hand: Mit dem Informationsblatt DVS-inForm berichtet die Dienststelle Volksschulbildung dreimal im Jahr kurz und bündig über Neuigkeiten und Vorhaben aus den verschiedenen Stufen und Bereichen. DVS-inForm erscheint nur elektronisch. Der Link zum Dokument wird über die Schulleitungen allen Lehrpersonen zugestellt.

① www.volksschulbildung.lu.ch > Über uns > Aktuell > DVS-inForm

3. Das Schulsystem – Förderung für alle

Kindergarten	Primarstufe	Sekundarschule
Kindergarten 2 Jahre 1 Jahr obligatorischer Besuch	Primarschule 6 Jahre obligatorischer Besuch	Sekundarschule 3 Jahre obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung Niveau A Niveau B Niveau C
Basisstufe 3 – 5 Jahre		
Förderangebote (Besuch nach Bedarf)		
schulische Dienste (Besuch nach Bedarf)		
Sonderschulung (Besuch nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (Besuch nach Bedarf)		

① Wissenswertes zum Schulsystem des Kantons Luzern – auch für Eltern: www.volksschulbildung.lu.ch > [Schulsystem & Schulen](#) > [Schulsystem](#)

3.1 Eintritt in die Volksschule

Die Gemeinden entscheiden, ob sie den zweijährigen Kindergarten oder die Basisstufe anbieten. Der Eintritt für die Kinder ist halbjährlich möglich, im August und im Februar.

Alter Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, besuchen ab August obligatorisch den Kindergarten oder die Basisstufe.

Anforderungen Die Eltern können jüngere Kinder in den Kindergarten oder die Basisstufe schicken, sofern die Anforderungen erfüllt werden: den zumutbaren Schulweg selbständig gehen, die Blockzeiten einhalten und sich umkleiden können.

Rückstellung Die Eltern können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr zurückstellen.

Entscheid Die Eltern und die Lehrpersonen entscheiden gemeinsam über den Eintritt in die Primarschule. Bei Uneinigkeit trifft die Schulleitung diesen Entscheid.

① Informationen zum Eintritt in die Volksschule: www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Planen & Organisieren](#) > [Schuleintritt](#)

3.1.1 Kindergarten

Eintritt	Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, besuchen ab August den Kindergarten oder die Basisstufe.
Dauer	2 Jahre, 1 Jahr obligatorisch
Klassengrösse	mindestens 16, höchstens 22 Kinder
Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none">- Blockzeiten Montag bis Freitag, je 4 Lektionen am Vormittag- ein Nachmittag pro Woche mit 2 Lektionen
Beurteilung	Nach dem Konzept von „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ mit mindestens einem Beurteilungsgespräch pro Schuljahr. ① Weitere Informationen zum Kindergarten bzw. Schuleintritt: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Schuleintritt

3.1.2 Basisstufe

Eintritt	Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, besuchen ab August den Kindergarten oder die Basisstufe.
Dauer	4 Jahre, je nach Lerntempo des Kindes 3 oder 5 Jahre
Klassengrösse	mindestens 16, höchstens 24 Kinder
Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none">- Blockzeiten Montag bis Freitag, je 4 Lektionen am Vormittag- ein bis drei Nachmittage pro Woche mit je 2 Lektionen
Beurteilung	Nach dem Konzept von „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ mit mindestens einem Beurteilungsgespräch pro Schuljahr. ① Weitere Informationen zur Basisstufe bzw. Schuleintritt: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Schuleintritt

3.2 Primarschule

Dauer	6 Jahre. Für Kinder nach der Basisstufe nur 4 Schuljahre, weil sie in die 3. Klasse übertreten.
Klassengrösse	mindestens 16, höchstens 22 Lernende
Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none">- Blockzeiten Montag bis Freitag, mindestens 4 Lektionen am Morgen- drei bis vier Nachmittage

- Beurteilung**
- In der 1. und 2. Klasse: nach dem Konzept von „Ganzheitlich Beurteilen und Fördern“ mit mindestens einem Beurteilungsgespräch pro Schuljahr
 - Ab der 3. Klasse: mit Noten für die Fachleistungen, am Ende jedes Semesters ein Notenzeugnis sowie jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch zwischen Eltern, Kind und Lehrperson

① Informationen zur Beurteilung, zum Zeugnis und zum Übertrittsverfahren:

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Beurteilen](#)

① Verordnungen zur Beurteilung ([SRL 405a](#)) und zum Übertrittsverfahren ([SRL 405b](#)):

www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#)

3.3 Sekundarschule

- Eintritt** Gemäss Übertrittsverfahren Primarschule – Sekundarschule/Langzeitgymnasium oder gemäss heilpädagogischer Zuweisung
- Dauer** 3 Jahre
- Klassengrösse**
- Niveau A und B: mind. 15 und höchstens 24 Lernende
 - Niveau C: mind. 12 und höchstens 20 Lernende
 - Integriertes Modell: mind. 15 und höchstens 22 Lernende
- Gliederung** Die Gemeinden wählen eines von 3 Strukturmodellen:
- getrennt
 - kooperativ
 - integriert
- Unterricht in den Niveaufächern oder in den Stammklassenfächern auf verschiedenen Anspruchsniveaus:
- Niveau A: höhere Anforderungen
 - Niveau B: erweiterte Anforderungen
 - Niveau C: grundlegende Anforderungen
- Niveaufächer** (im Niveau A, B und C)
Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik
- Stammklassenfächer** (im Niveau A/B und C)
Geschichte, Geografie und Naturlehre
- Beurteilung** Noten für die Fachleistungen, am Ende jedes Semesters ein Notenzeugnis sowie jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Kind und Lehrperson
- Durchlässigkeit** Stammklassenwechsel und/oder Niveauwechsel sind je nach Modell möglich. Ein Stammklassenwechsel erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres, der Wechsel eines Niveaus in den Niveaufächern auf Beginn eines Semesters.

① Informationen zur Organisation der Sekundarschule:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Sekundarschule - Modelle](#)

① Informationen zur Beurteilung, zum Zeugnis und zum Übertrittsverfahren:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Beurteilen](#)

① Informationen zum Stellwerk 8 & 9:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Beurteilen > Leistungsmessung > Stellwerk 8 & 9](#)

① Verordnungen über die Beurteilung der Lernenden ([SRL 405a](#)) und über die Übertrittsverfahren ([SRL 405b](#)):
www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen > Schulrecht](#)

3.4 Förderangebote

Förderangebote sind so angelegt, dass sie eine ganzheitliche und integrative Förderung und möglichst den Verbleib der Lernenden in der Regelklasse ermöglichen. Sie richten sich insbesondere an

- Lernende mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen,
- Lernende mit besonderen Begabungen,
- fremdsprachige Lernende,
- Lernende mit Verhaltensschwierigkeiten.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote](#)

Integrative Förderung (IF)

Die integrative Förderung (IF) ist eine Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse. Die Klassenlehrperson und eine IF-Lehrperson mit spezieller Ausbildung arbeiten eng zusammen. Die Kinder werden in der Klasse, in Gruppen und einzeln in folgenden Bereichen unterstützt:

- Lernschwierigkeiten
- besondere Begabungen
- Verhaltensschwierigkeiten

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Integrative Förderung](#)

Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungen gehören zur Vielfalt im Klassenzimmer. Deshalb haben auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf Förderung, deren Leistungsfähigkeit nach oben offen ist.

Formen der Förderung:

- Anreicherung des Unterrichts mit besonderen Themen und Aufgaben, Vermittlung von Kompetenzen
- gruppen- und klassenübergreifende Angebote
- beschleunigende Massnahmen wie Klassenüberspringen

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Begabungsförderung](#)

Schulung Fremdsprachiger

Im Bereich Schulung fremdsprachiger Kinder und Kontakt mit fremdsprachigen Eltern können die Schulen auf Unterstützung zählen.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote > Schulung Fremdsprachiger](#)

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Kinder und Jugendliche ohne hinreichende Kenntnisse in der Standardsprache Deutsch erhalten neben der Sprachförderung im Regelunterricht zusätzlich Unterricht in „Deutsch als Zweitsprache“. Näheres ist in der Förderverordnung geregelt. Die DVS unterstützt die Schulen bei der Umsetzung von DaZ.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote > Schulung Fremdsprachiger > Deutsch als Zweitsprache DaZ](#)

Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) richten sich an zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche. Die Kurse sind ein freiwilliges Unterrichtsangebot, das die Volksschule ergänzt.

① Informationen und Anmeldeunterlagen:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote > Schulung Fremdsprachiger > HSK](#)

Kinder Asylsuchender

Der Kanton übernimmt die Kosten für die Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F):

- Kosten für zusätzlichen Deutschunterricht, der von der Gemeinde organisiert wird.
- Kosten für allfällige Fördermassnahmen.

① Zu den Formularen für Schulleitungen:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote > Schulung Fremdsprachiger > Kinder Asylsuchender](#)

3.5 Schuldienste

Die Fachpersonen der Schuldienste unterstützen die Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit. Ihre Leistungen sind unentgeltlich. Ihre Arbeit wird fachlich von der Dienststelle Volksschulbildung koordiniert.

① Verordnung über die Schuldienste ([SRL Nr. 408](#))
www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#)

① Zu den Schuldiensten: www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Schuldienste](#)

Schulpsycho- logischer Dienst

- für Abklärung und Beratung von Kindern und Jugendlichen bezüglich Entwicklungsstand, Schuleignung, Schullaufbahn, Lernen und Verhalten
- Auskunfts- und Beratungsstelle für Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulbehörden bei allgemeinen Erziehungs- und Bildungsfragen

Logopädischer Dienst

Ist zuständig für Störungen bei Spracherwerb und Sprachentwicklung sowie Störungen der Stimme

Psychomotorik- Therapiestelle

Ist zuständig bei Auffälligkeiten in der Fein- und Graphomotorik, bei Schwierigkeiten mit Koordination, Gleichgewicht und Raumorientierung

Schulsozialarbeit

- unterstützt Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern bei Problemen und Konflikten
- wirkt in der Prävention mit

3.6 Sonderschulung

Kinder und Jugendliche können aufgrund kognitiver, psychischer, körperlicher, sinnesorganischer, persönlicher und sozialer Bedingungen so sehr beeinträchtigt sein, dass sie heilpädagogische Unterstützung benötigen. Je nach Behinderungsart werden sie in der Regelschule gefördert (integrierte Sonderschulung IS), oder sie besuchen eine spezialisierte Sonderschule. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Notwendigkeit und Form der Sonderschulung, gestützt auf die Abklärungen des schulpsychologischen Dienstes oder des Fachdienstes für Sonderschulabklärungen.

① Zuständigkeiten im Bereich Sonderschulung, Rahmenbedingungen, Abklärungsverfahren, Finanzierung, Transporte:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Sonderschulung](#)

① Verordnung über die Sonderschulung ([SRL Nr. 409](#))
www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#)

3.7 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Alle Gemeinden müssen Tagesstrukturen mit bedarfsgerechten Betreuungselementen anbieten. So können die Kinder neben dem Unterricht die Zeiten ab 7 Uhr, über den Mittag und nachmittags bis 18 Uhr betreut in der Schule verbringen, wenn die Eltern dies wünschen. Die Gemeinden können die Angebote zusammen mit andern Gemeinden organisieren oder Private beauftragen. So steht es in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) § 14.

Auf der Webseite der DVS sind verschiedene Umsetzungshilfen aufgeschaltet:

- Broschüre mit Modellen von Tagesstrukturen
- Richtlinien
- Pädagogisches Konzept
- Hinweise zur Umsetzung
- Formular Kantonsbeiträge
- Ernährungsempfehlungen

① www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Tagesstrukturen

3.8 Frühe Sprachförderung

Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Dies kann im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, in einer bestehenden Spielgruppe oder in separat dafür errichteten Formen geschehen. Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten finanzielle Beiträge verlangen (§ 55a VBG).

① www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Frühe Sprachförderung

3.9 Musikschule

Alle Gemeinden – oder mehrere Gemeinden zusammen – führen obligatorisch eine Musikschule. So steht es im Volksschulbildungsgesetz. Jede Musikschule wird von einer Musikschulleitung geführt. Die Dienststelle Volksschulbildung anerkennt die Musikschulen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist Voraussetzung für Kantonsbeiträge. Details stehen in der Verordnung über die kommunalen Musikschulen ([SRL Nr. 415](#)).

Auf der Webseite der DVS finden sich weitere Informationen zu den Themen:

- Kantonsbeiträge
- Anstellung und Besoldung der Musikschullehrpersonen
- Weiterbildung der Musikschullehrpersonen

① www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Musikschulen

4. Die Schule organisieren, den Unterricht planen

Einerseits gilt es, das Schuljahr zu planen und den Schulbetrieb zu organisieren - von der Ferienplanung und Klassenbildung über Fragen zum Schuleintritt bis hin zur Informatik-Infrastruktur. Andererseits gilt es, die zentralen Informationen über Unterrichtsthemen zu finden wie Lehrpläne und Wochenstundentafel, Fächer und Lehrmittel, überfachliche Themen, Beurteilen und Zeugnis, Übertrittsverfahren, Leistungsmessung und Qualitätsmanagement. Der Weg dazu führt über folgenden Link:

① www.volksschulbildung.lu.ch > **Unterricht & Organisation**

5. Schulen mit Zukunft – das Luzerner Entwicklungsprojekt

Die Träger der Volksschulen im Kanton Luzern haben sich auf fünf gemeinsame Entwicklungsziele geeinigt. Sie sind Richtschnur des Schulentwicklungsprojekts „Schulen mit Zukunft“.

5 Entwicklungsziele

- Elementare Bildung
- längerfristige Lernzyklen
- Umgang mit Heterogenität im Unterricht
- schulische Unterstützungsangebote
- Tagesstrukturen

① Nähere Informationen zu „Schulen mit Zukunft“:

www.schulenmitzukunft.ch

Der Bereich Schulentwicklung der DVS ist mit der Projektleitung von "Schulen mit Zukunft" betraut. Er koordiniert die Aktivitäten, in deren Mittelpunkt die Weiterentwicklung des Unterrichts steht. Aktuell steht die Umsetzung des Lehrplans 21 im Zentrum der Arbeiten. Der Bereich Schulentwicklung bietet den Schulen u. a. Prozessberatung für die Einführung des Lehrplans 21.

① Einführung Lehrplan 21 im Kanton Luzern: www.lehrplan21.lu.ch

Träger von Schulen mit Zukunft

Als Träger im Projekt machen mit: Bildungs- und Kulturdepartement, Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Verband der Schulpflegen und Bildungskommissionen Kanton Luzern (VSBL), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Luzern (VSL LU), Luzerner Lehrerinnen und Lehrerverband (LLV) und mit beratender Stimme der Verband Schule & Elternhaus (S&E).

6. Finanzielles

Wissenswertes für die Gemeindebudgets: Kantonsbeiträge und Aufwendungen für Lehrmittel und Schulräume.

① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Finanzielles

Finanzielle Beiträge der Eltern

Der Unterricht in der Volksschule ist grundsätzlich kostenlos. Auch für spezielle Massnahmen wie Untersuchungen und Therapien durch die Schuldienste oder für Deutschunterricht für Fremdsprachige dürfen keine Beiträge erhoben werden. Ein angemessener Beitrag von den Eltern kann jedoch erhoben werden für:

- Schul- und familienergänzende Tagestrukturen
- Hauswirtschaftsunterricht und besondere Materialien im Textilen und Technischen Gestalten

[\(VBG SRL Nr. 400a § 60\)](#)

① Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts: Weisungen und Empfehlungen:

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Finanzielles

7. Rechtsfragen

Schulrecht

Der Schnellzugriff zu den Gesetzen, Merkblättern und Antworten auf rechtliche Fragen zu Schule und Unterricht findet sich hier:

① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

Personalrecht

Zum Schnellzugriff zu den wichtigsten Erlassen im Personal- und Besoldungsrecht:

① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Personalrecht

Beschwerden, Rechtsmittelverfahren

Gegen Entscheide der Schulleitung und der Bildungskommission kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden, auch gegen Entscheide von Lehrpersonen, Fachpersonen der schulischen Dienste und Leitungen von Förderangeboten [\(VBG SRL Nr. 400a § 64\)](#).

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

① Merkblatt „Grundzüge des Rechtsmittelverfahrens“:

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht > Unterricht & Recht

8. Wichtige Stichworte

Anstellung Lehrpersonen

Offene Stellen und Personaladministration

Die Ausschreibung offener Stellen, Auskünfte in personalrechtlichen und personaladministrativen Fragen sowie die Personalhonorierung sind Aufgaben der Dienststelle Personal im Finanzdepartement (HR Services, Team Volksschulen).

① www.personal.lu.ch

Personalfragen

Bei der Einstellung und Pflege der Lehrpersonen werden die Schulleitungen und Behörden von der DVS unterstützt. Stichworte: Berufsauftrag, Beurteilungs- und Fördergespräch, Weiterbildungsverträge.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Beratung & Personelles > Personalfragen](#)

Dispensationen

Für individuelle Dispensationen von Schülerinnen und Schülern braucht es ein begründetes Gesuch. Folgende Instanzen sind zuständig:

- bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson
- für längere Dispensationen die Schulleitung

Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

① [Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung \(VBV\), SRL Nr. 405, § 10](#)

Ferien

Während eines Schuljahres haben die Schülerinnen und Schüler 14 Wochen Ferien. Der Ferienplan auf Gemeindeebene wird auf Antrag der Schulleitung durch die Bildungskommission festgelegt. Ein Merkblatt mit den kantonalen Vorgaben sowie die Ferienpläne der Gemeinden sind im Internet.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Planung Schuljahr](#)

Hausaufgaben

Es liegt in der Kompetenz der Lehrperson, Hausaufgaben zu erteilen. Sie müssen den Leistungsmöglichkeiten der Schüler/innen angepasst sein.

① [Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung \(VBV\), SRL Nr. 405, § 9](#)

Mehr zum Thema Hausaufgaben:

www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Hausaufgaben](#)

Lehrmittel	<p>Die Lehrmittel helfen, die Lernziele in den Lehrplänen umzusetzen. Aus Gründen der Qualitätssicherung schreibt der Kanton vor, welche Lehrmittel obligatorisch sind und von den Gemeinden angeschafft werden müssen. Die Dienststelle Volksschulbildung veröffentlicht jährlich ein Lehrmittelverzeichnis, das auf der Webseite der DVS zu finden ist:</p> <p>① Lehrmittelverzeichnis: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Lehrmittel</p> <p>① Bezug der Lehrmittel: Kantonaler Lehrmittelverlag, www.lmvdms.lu.ch</p>
Lehrplan	<p>Der Lehrplan ist das wichtigste Planungsinstrument für den Unterricht. Jede Klassenlehrperson ist im Besitz des bisherigen Lehrplans, bis er vom Lehrplan 21 abgelöst wird. Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Lehrpläne auf dem aktuellen Stand sind.</p> <p>① Nachbestellungen bisherige Lehrpläne: www.volksschulbildung.lu.ch > Über uns > Bestellungen</p> <p>Lehrplan 21 Seit Schuljahr 2017/18 gilt für den Kindergarten und die 1. - 5. Klasse der Primarschule der Lehrplan 21. Ab 2018/19 wird er je um 1 Jahr gestaffelt von der 6. - 9. Klasse eingeführt.</p> <p>① Lehrplan 21 www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Lehrpläne</p>
Netzwerk Luzerner Schulen	<p>Das Netzwerk ist ein Verbund von Schulen, die ihre Weiterentwicklung auf freiwilliger Basis gemeinsam reflektieren, planen und zielorientiert vorantreiben.</p> <p>① www.netzwerkschulen.lu.ch</p>
Notfälle und Prävention	<p>Hilfe in Notfällen und bei der Prävention: Kontaktstellen und Unterlagen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldienste.</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Notfälle</p>
Rechte und Pflichten der Eltern	<p>Von der Pflicht der Elterngespräche bis zur Verantwortlichkeit für den Schulweg: Wichtig zu wissen – für Eltern und die Verantwortlichen der Schule:</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Schulsystem & Schulen > Schulsystem > Rechte und Pflichten der Eltern</p>

Religion	<p>Konfessioneller Religionsunterricht Der konfessionelle Religionsunterricht führt die Kinder in die jeweilige Religion ein. Organisation, inhaltliche Gestaltung und Finanzierung ist Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung (§ 34 Abs. 3 VBG).</p> <p>Schule und Religion - Organisatorische und Rechtliche Fragen Leitfaden für Schulleitungen, Lehrpersonen und Behörden</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht > Unterricht & Recht</p>
Schulberatung	<p>Der Bereich Schulberatung der DVS leistet psychologisch-pädagogische Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams der Volksschule, für Fachpersonen der Schulischen Dienste, inkl. Schulsozialarbeit, Mitarbeitende Tagesstrukturen und Heilpädagogische Früherziehung. Zudem bietet sie bei langer Arbeitsunfähigkeit ein Case Management an.</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Schulberatung</p>
Schulveranstaltungen	<p>Schulreisen, Lehrausgänge, Sporttage, Klassenlager, Projektwochen usw. sind obligatorische Schulveranstaltungen. Die Eltern werden von den Lehrpersonen frühzeitig informiert.</p>
Schulweg, Schülertransport	<p>Der Schulweg ist die Strecke von zuhause bis zur Schule. Die Eltern sind zuständig für die Aufsicht und tragen die Verantwortung. Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Verkehrssicherheit auf den regelmässig begangenen Schulwegen. Ist der Schulweg nicht zumutbar, ist die Gemeinde für die Organisation und Finanzierung des Schülertransports zuständig (§ 36a VBG).</p> <p>① Merkblatt „Zumutbarer Schulweg“: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Schulweg</p>
Stundenplanung	<p>Der Stundenplan wird in Zusammenarbeit von Lehrpersonen und Schulleitung erstellt. Er richtet sich nach der geltenden kantonalen Wochenstundentafel (WOST) und wird von der Schulleitung genehmigt.</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Wochenstundentafel WOST</p>